

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nung des Departements des Innern in einem besonderen Konto aufgeführt; mit folgenden Einnahmen:

- a) Ertrag der kantonalen Armensteuer von 1,50 % des steuerpflichtigen Vermögens und des kapitalisierten Einkommens;
- b) Rückzahlung von Unterstützungen,
- c) Beitrag des Staates im Betrag von Fr. 500 000.— per Jahr;
- d) ev. Zinsen des Armenfonds, die in der Regel kapitalisiert wurden;
- e) allfällige Kollekten und Legate.

Der kantonale Armenfonds, der bereits besteht und ca. Fr. 850 000.— enthält, wird die Gemeindearmenfonds in sich aufnehmen und so im nächsten Jahre zu einer Höhe von ca. 3 Millionen Franken anwachsen. Zu bemerken ist aber, daß bloß die Fonds absorbiert werden, die gebildet sind gemäß Art. 20 des gegenwärtigen Gesetzes und nicht jene, die einen besonderen Zweck haben (Legate, Schenkungen usw.), wie auch die ständigen Güter.

Wenn in der jährlichen Rechnung ein Passivsaldo von über Fr. 200 000.— bleibt, hat der Staatsrat die Befugnis, die kantonale Armensteuer für das folgende Jahr zu erhöhen.

Das angewandte Finanzierungssystem, wie der Rest des ganzen Gesetzes, ist von großer Einfachheit und Klarheit und wird den Erlaß eines neuen Steuergesetzes verhindern.

Die Unterstützungsausgaben werden gleichförmig verteilt, indem jeder Bürger den gleichen Betrag von 1,5^{0/00} von seinem Vermögen und kapitalisiertem Einkommen zahlt. Die neue dem Beitragenden auferlegte Steuer wird, ausgenommen in sehr wenigen Gemeinden, die bisher keine Armenauslagen hatten, aufgewogen durch eine Verringerung der kommunalen Steuer.

Art. 44 bis 46 des Gesetzes enthalten Sicherheits- und Strafbestimmungen. Wenn wir schließlich das Problem der öffentlichen Unterstützung in seiner Gesamtheit überblicken, so hat der Große Rat sicherlich ein Werk von großer Bedeutung geschaffen und veranlaßt, daß notwendigerweise eine größere Solidarität unter allen Bürgern, wie auch unter allen Gemeinden Platz greift und die Einzelinteressen den höheren des Landes untergeordnet werden müssen. Wir sind überzeugt, daß die Unterstützungsausgaben sich schon im nächsten Jahre bemerkenswert vermehren werden, aber man wird hinzufügen, daß der Zweck, den der Gesetzgeber bestimmt hat, allen Unterstützungsbedürftigen eine gerechte und würdige Behandlung zuteil werden zu lassen, nur erreicht werden kann, wenn die Behörden, welche in direkter Verbindung mit den Unterstützten stehen, ihrer Pflicht nachkommen.

In diesem Sinne wird das neue Gesetz eine Grundlage der Wohlfahrt unseres Kantons bilden.

Schweiz. Der Schweizerische Caritasverband in Verbindung mit dem Schweizer. katholischen Anstaltenverband hat im Winter 1941/42 das wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Institut der Universität Freiburg i. Ue. beauftragt, eine *statistische Bestandesaufnahme der katholischen sozialcaritativen Institutionen* durchzuführen. Es sollten die Anstalten der geschlossenen Gesundheits-, Erziehungs- und sozialen Fürsorge, darunter auch kantonale, kommunale und Bezirksinstitutionen einbezogen werden, soweit sie unter der Leitung von Mitgliedern katholischer sozialcaritativer Orden und Kongregationen stehen oder solche als Personal beschäftigen. Neben dieser Anstaltsfürsorge wurden auch die privaten Kinderkrippen und Kindergärten, nicht aber die privaten katholischen

Kinderhorte berücksichtigt, endlich die privaten ambulanten Krankenpflegestationen, obschon sie einen Bestandteil der offenen Fürsorge bilden; denn ein Hauptzweck der Erhebung war ja die vollständige Erfassung der in der Schweiz sozialcaritativ tätigen katholischen Schwestern, daneben noch die Feststellung der jährlichen Aufwendungen der Schweizer Katholiken für ihre Anstalten. Die Erhebung begegnete den üblichen Schwierigkeiten, hatte aber doch einen vollen Erfolg. Der Fragebogen mit seinen 14 Fragen, der versandt wurde, vermittelt ein gutes Bild der betreffenden Institution. Die Publikation des gesamten Materials war nicht vorgesehen. Mit den hauptsächlichsten Ergebnissen macht aber die Zeitschrift „Caritas“, Heft 4 vom Juli/August 1944 bekannt. Danach sind in der katholischen Schweiz (die rund 1 800 000 Katholiken zählt, wovon auf die katholischen Kantone 780 000, auf die konfessionell gemischten und protestantischen Kantone 1 020 000 Seelen entfallen), 994 Institutionen der katholischen geschlossenen und halboffenen Fürsorge (mit Einschluß der privaten ambulanten Krankenpflegestationen) vorhanden. 443 oder 44 % befinden sich in den katholischen Kantonen (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I. Rh., Tessin, Wallis), 334 oder 34 % in den konfessionell gemischten (Solothurn, St. Gallen, Graubünden und Aargau) und 217 oder 19 % in den protestantischen Kantonen. Von den 994 sind private Institutionen 764. Die Zahl der in allen Institutionen tätigen Schwestern beträgt 4978, davon 3531 in privaten. „Im allgemeinen kann man sagen, daß die katholischen Fürsorgebestrebungen in der Diaspora und den katholischen Bezirken und Gemeinden der konfessionell gemischten und protestantischen Kantone nicht geringer sind als in den katholischen Stammländern. Die 994 Institutionen verteilen sich auf die Krankenfürsorge, die Erziehungsfürsorge und die soziale Fürsorge (kommunale und private Altersheime, Ledigenheime, Heime für körperlich oder geistig behinderte Erwachsene, staatliche Irrenanstalten), wie folgt: 378, 324 und 292. Kommunale Kinderheime (Waisenhäuser) gibt es 28 (davon 7 in St. Gallen, 4 in Freiburg, je 3 in Luzern und Zug usw.) mit 1689 Betten und 140 Schwestern. Dazu kommen noch 29 Kinderabteilungen, die kommunalen Altersheimen angeschlossen sind, und deren Ausscheidung mit Bezug auf die Schwestern nicht möglich war. In 136 kommunalen Altersheimen (Armenhäuser und Altersasyle) sind 406 Schwestern tätig. Mehr als 50 % dieser Heime entfallen auf die Kantone Luzern und St. Gallen. Zahlreich sind auch die katholischen privaten Heime der Jugendfürsorge, nämlich 92 (Kinderheime, Heime für Schwererziehbare, Anstalten für behinderte Kinder und Jugendliche, Heime für Nacherziehung weiblicher Jugendlicher) mit 6383 Betten und 912 Schwestern. Von den 62 privaten katholischen Altersheimen entfallen 17 auf den Kanton Tessin. 11 Häuser von den 62 sind Eigentum katholischer Orden und Kongregationen, von denen sie betrieben werden. Sie verfügen über 3261 Betten und beschäftigen 331 Schwestern. — Was die Finanzen der Institutionen der Erhebung anbelangt, so waren im Jahre 1941 rund 132 Millionen Franken in ihnen investiert (in der Krankenfürsorge rund 56, der Erziehungsfürsorge rund 34 und der sozialen Fürsorge rund 41 Millionen Franken). „Die jährlichen Zuschüsse, welche sämtliche privaten katholischen Fürsorgeinstitutionen im Durchschnitt benötigen, um mit den ordentlichen Einnahmen aus den Pensionsgeldern ihrer Insassen, den Erträgen eigenen Vermögens und der eigenen Betriebe und den relativ gesamthaft sehr bescheidenen staatlichen Unterstützungen die ordentlichen Unkosten decken zu können — und dies unter Berücksichtigung der mehr als bescheidenen Entschädigungen, welche die Religiösen für ihre Tätigkeit erhalten —, belaufen sich auf rund Fr. 3 350 000.“

Das macht auf den Kopf der katholischen Bevölkerung Fr. 2.—. Fast die Hälfte der eben genannten Gesamtsumme beansprucht die Erziehungsfürsorge, rund ein Drittel entfällt auf die Krankenfürsorge und gut ein Sechstel benötigt die soziale Fürsorge. Was die 5000 Religiösen infolge ihrer großen persönlichen Anspruchslosigkeit im Anstaltsdienst an Betriebsausgaben einsparen und somit als ihren Caritasbeitrag leisten, berechnete der Berichterstatter auf über 2 Millionen Franken. W.

— Eine Ergänzung zu der statistischen Bestandesaufnahme der katholischen sozialkaritativen Institutionen bildet das vom Sekretariat der deutsch-schweizerischen Vinzenzkonferenzen verfaßte, bereits im Manuskript (200 Seiten) vorliegende *Handbuch der offenen Armenfürsorge der Vinzenzvereine* und ihrer Geschichte, das auch einen Überblick über die schweizerische Fürsorge und die rechtlichen Bestimmungen, welche die Fürsorge betreffen, sowie die üblichen Vereinsgebete und ein Gesamtverzeichnis der schweizerischen Vinzenzkonferenzen und ihrer Präsidenten enthalten wird. Das Buch, dessen Drucklegung noch nicht erfolgt ist, wird vom Oberrat des Schweizer. Vinzenzvereins subventioniert, damit es möglichst viel unter dem Selbstkostenpreis abgegeben werden kann. W.

Bern. *Das bernische Armenwesen im Jahre 1943.* Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern erwähnt einleitend das Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes vom 11. Juli 1943 und die Verordnung des Regierungsrates vom 24. September 1943. Durch die Annahme des Volksbegehrens für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Bern vom 11. Juli 1943 wurden verschiedene verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen, die noch abzuklären sind. Weiterhin sind die Berichte der kantonalen Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht und die Errichtung der Bildungsstätte für soziale Arbeit zu erwähnen. In der Frage der Subventionierung des sogenannten Durchschnittskostgeldes beschloß der Regierungsrat am 12. Oktober 1943, die Möglichkeit eines außerordentlichen Staatsbeitrages an die betroffenen Gemeinden zu prüfen, sobald die Gemeinderechnungen für das Jahr 1943 vorliegen.

In der *örtlichen* Armenpflege der *Gemeinden* weisen die Unterstützungsfälle gegenüber dem Vorjahre wieder einen erheblichen Rückgang auf. Trotzdem übersteigen die Bruttoausgaben der Gemeinden diejenigen des Vorjahres um 3,1%, was auf die allgemeine Lebenssteuerung zurückzuführen ist: Fr. 11 663 299.— im Jahre 1943 gegenüber Fr. 11 651 637.— im Vorjahre. Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte pro 1943 11 229 Personen (3462 Kinder und 7767 Erwachsene); die Verminderung um 535 Personen ist zum Teil der Unterstützung aus der Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen zuzuschreiben. Von den Kindern waren 466 in Anstalten, 1342 verkostgeldet und 1654 bei ihren Eltern. Von den Erwachsenen: 4460 in Anstalten, 1204 bei Privaten verkostgeldet, 199 bei den Eltern und 1904 in Selbstpflege.

In der *auswärtigen* Armenpflege des *Staates* steht das Konkordat im Vordergrund. Bei den Bernern in den Konkordatskantonen hat sich die Zahl der Unterstützungsfälle gegenüber 1942 von 5206 um volle 15% auf 4429 gesenkt. Der prozentuale heimatliche Anteil an den konkordatlichen und außerkonkordatlichen Unterstützungen für Berner in den Konkordatskantonen ist in den letzten Jahren beständig gesunken, von 57% im Jahre 1941 auf 54% im Jahre 1943. In den Konkordatsfällen wurde vom heimatlichen Mitspracherecht, namentlich dem Einspracherecht, immer weniger Gebrauch gemacht, auch wenn die wohnörtlichen Unterstützungsansätze oft reichlich hoch schienen. Man sagte sich, daß die Wohnbehörden an den hohen Unterstützungen selber zum größern Teil beteiligt sind und Freigebigkeit sich vor allem in ihren eigenen

Rechnungen auswirken müsse. Die sorgfältigere, individuellere Behandlung, die der beachtliche Rückgang der Zahl der Unterstützungsfälle ermöglichte, wurde vorwiegend den Außerkonkordatsfällen zuteil (vermehrte Anwendung wirksamer erzieherischer oder repressiver Maßnahmen und häufigere Inspektionen). Außerhalb des Konkordates handelte es sich um die Berner in Nichtkonkordatskantonen, wo eine Verminderung der Ausgaben um Fr. 76 343.— zu konstatieren ist. Zahlreiche soziale Hilfswerke öffentlicher und privater Wohltätigkeit und der immer noch günstige Stand der Arbeitsmöglichkeiten haben in erster Linie zum vorliegenden Ergebnis mitgewirkt. Bei den heimgekehrten Bernern aus dem Ausland (Kriegsflüchtlinge gehören nicht dazu!) handelt es sich zumeist um schulentlassene männliche Jugendliche aus den umliegenden Ländern, wobei zu betonen ist, daß oft die Heimkehrer charakterlich oder moralisch unerfreuliche und armenpflegerisch schwer zu behandelnde Elemente sind. Neu in diesem Abschnitt ist die Versorgung der in andern Kantonen verurteilten Rechtsbrecher (sichernde Maßnahmen nach StGB). Schwierigkeiten zeigen sich jeweils bei der Internierung ansteckungsgefährlicher tuberkulöser Geisteskranker, für welche im Kanton Bern eine besondere Anstalt fehlt. Die Auslagen des Staates für heimgekehrte Berner betragen im Jahre 1943 Fr. 2 557 969.— gegenüber Fr. 2 415 997.— im Vorjahre.

Der Bericht verbreitet sich eingehend über die Altersfürsorge, die in der Struktur der sozialen Aufgaben eine bedeutende Stellung einnimmt. Die Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen, die Gemeindealtersbeihilfen in einigen Gemeinden, der Verein für das Alter im Kanton Bern, die Fürsorge für ältere Arbeitslose und für die in die Altersfürsorge übergeführten ältern Arbeitslosen wirken zusammen zur wirksamen Hilfe im Rahmen des Möglichen.

Zum Schluß noch einige Zahlen. Die *Ausgaben des Staates* betragen im Jahre 1943: Fr. 11 108 410.— (gegen Fr. 11 237 561.— im Vorjahre). In der genauen Übersicht über die Unterstützungsfälle und Gesamtaufwendungen, nach Ursachen der Armut, Fürsorgeart, Personenkreis der Unterstützten und Zuständigkeit, sehen wir in der auswärtigen Armenpflege des Staates, daß die sozialwirtschaftlichen Ursachen Fr. 1 580 107.—, die geistigen Erkrankungen Fr. 1 112 709.— erfordern. Die Altersgebrechlichkeit folgt mit Fr. 884 557.—, das Fehlen des Ernährers mit Fr. 572 518.—. A.

Luzern. Der *Ortsbürgerrat der Stadt Luzern* hat im Jahre 1943 Fr. 1 054 282.— (Vorjahr: Fr. 1 031 508.—) an 2081 Unterstützungsbedürftige (1560 Orts- und Kantonsbürger und 521 Konkordatsangehörige) als Unterstützung ausgerichtet, also rund Fr. 22 000.— mehr als im Jahre 1942. Der Bericht sagt darüber: „Wenn auch da und dort der vorhandene Verdienst oder die Leistungen der Lohnausgleichskasse für die laufenden Ausgaben hinreichen, so sind doch die Einnahmen für die Anschaffungen von Kleidern, Schuhen, Wäsche usw. ungenügend. Bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist es vielen Familien mit dem besten Willen nicht möglich, sich ohne fremde Hilfe durchzubringen.“ Indessen sind nur die Ausgaben für die Orts- und Kantonsbürger gestiegen, dagegen für die Konkordatsangehörigen einige tausend Franken gefallen. Bei den Konkordatsunterstützungen steht der Kanton Aargau mit 145 Fällen obenan, es folgen Bern mit 130, Schwyz mit 59, Zürich mit 53 usw.

Obwalden. Nachdem der Große Rat des Kts. Obwalden im Juni seinen *Beitritt zum interkantonalen Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung* beschlossen hat, hat der Bundesrat nunmehr festgesetzt, daß ab 1. Januar 1945 der Anschluß wirksam wird. Damit gehört die Mehrzahl der Kanone: 14 dem Konkordate an, 11 stehen noch abseits, nämlich: Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Wer wird nun weiter den Beitritt wagen?
W.

Gesucht

von wissenschaftlich interessiertem Armenpfleger zur Vervollständigung seiner Sammlung die Jahrgänge 1906—1920 des „*Armenpflegers*“. Angebote erbeten an die Redaktion: A. Wild, a. Pfr., Zürich 2, Bederstr. 70, Tel. 25 31 26.